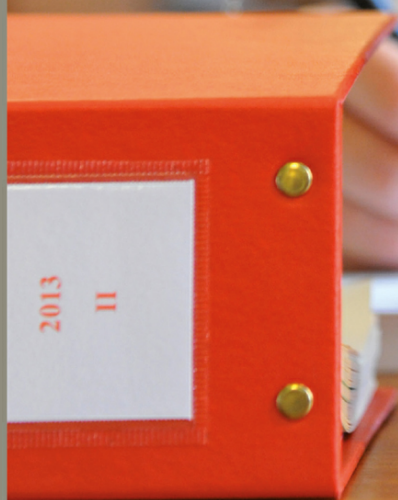


**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

7. Abschnitt Anhänge	3
Allgemeine Bestimmungen	3
Gliederung und Gestaltung der Artikel	4
Index	7

1 7. Abschnitt Anhänge

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 65 Abgesehen von Anhängen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse (vgl. Rz. 48) können Bestimmungen eines Erlasses in Anhängen platziert werden, wenn dies die *Verständlichkeit* des Erlasses erhöht. Dieses Vorgehen ist insbesondere angezeigt, wenn der Regelungsgegenstand nicht mit der üblichen Struktur der Artikelgliederung dargestellt werden kann oder wenn zur korrekten Anwendung des Erlasses grafische Darstellungsmethoden unumgänglich sind.

Typische Beispiele sind:

- a. umfangreiche Listen oder Tabellen;
→ [AS 2007 1023](#), Anhang 1 (Frequenztabellen), [AS 2012 2147](#) (Listen chemischer Stoffe), [AS 2006 1945](#), Anhang 1 (Datenkataloge mit Zugriffsrechten für Informationssysteme), [AS 2008 5343](#), Anhang (Gebührentarif)
 - b. normative Grafiken (insbesondere Piktogramme) und Tabellen;
→ [AS 2007 821](#), Anhang 1 Ziffern 1 und 7; [AS 2011 1985](#), Beilage
 - c. nicht normative Grafiken, d. h. solche, die den Normtext illustrieren;
→ [AS 2001 334](#), Anhang 5
 - d. umfangreiche Begriffsbestimmungen oder Listen mit Entsprechungen von Ausdrücken;
→ [AS 2007 6267](#), Anhang 1
 - e. umfangreiche Listen von Verweisen insbesondere auf Rechtsakte der EU.
→ [AS 2010 4045](#), Anhang
- 66 Nicht normative Grafiken (vgl. Rz. 65 Bst. c) sind zulässig, soweit sie das Verständnis komplexer oder sehr technischer materieller Bestimmungen erleichtern.
- 67 Die Verwendung von Farben ist nur für normative Grafiken (insbesondere Piktogramme, vgl. Rz. 65 Bst. b) erlaubt.
→ [AS 2009 4241](#); [AS 2011 3477](#), Energie-Etiketten in Anhang 3.6.
- 68 Hat ein Erlass *mehrere Anhänge*, so werden diese in der Reihenfolge der betreffenden Erlassbestimmungen angeordnet und mit arabischen Ziffern nummeriert → [AS 1999 476](#).
- 69 Der *Zusammenhang zwischen Erlasskörper und Anhang* muss immer gewahrt sein. Im Erlass text wird mittels einer Bestimmung mit normativem Charakter auf den Anhang verwiesen (z.B.: «Betriebe werden zugelassen, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 1 erfüllen.»). Im Anhang ist – oben rechts und in Klammern, unter der Nummerierung – auf die entsprechende Bestimmung des Erlasses zu verweisen (vgl. Rz. 93). Der Wortlaut im Erlasskörper und der Titel des Anhangs müssen möglichst übereinstimmen.

Beispiel:

Art. 17 Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe

¹ Die Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Artikel 20 Absatz 1 FMV findet sich in

Anhang 2.

...

Anhang 2
(Art. 17 Abs. 1)

Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe (Zusatzstoffliste)

...

→ [*AS 2011 5699](#)

Zur Änderung von Anhängen und zur Ergänzung eines Erlasses um einen weiteren Anhang vergleiche die Randziffern 297 und 298.

1.2 Gliederung und Gestaltung der Artikel

- 93 Ein Anhang trägt ganz oben rechts die Bezeichnung «*Anhang*», gefolgt von einer arabischen Ziffer, sofern der Erlass mehrere Anhänge hat (z.B. «*Anhang 1*»). Darunter steht in Klammern der präzise Verweis auf die Bestimmungen im Erlasskörper, in denen auf den betreffenden Anhang verwiesen wird. Zum Titel des Anhangs vergleiche Randziffer 69.
- 94 Anhänge dürfen nicht wie Bestimmungen im Erlasskörper in Artikel, Absätze, Buchstaben usw. gegliedert werden. Sie werden in der Regel dezimal gegliedert und sind gemäss dem folgenden Beispiel zu gestalten:

Anhang 1
(Art. 15)

Betäubung durch Bolzenschuss

1 Anforderungen an Geräte und Munition

- 1.1 Für die Betäubung durch Bolzenschuss dürfen nur für die jeweilige Tierart und deren Körpergewicht geeignete Geräte verwendet werden.
- 1.2 Das Bolzenschussgerät darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuss vollständig in den Schaft eingefahren ist.
- 1.3 Bolzenschussgeräte, die nicht auf Basis von Treibladungen oder Druckluft funktionieren, dürfen nur für Kaninchen, Geflügel und Laufvögel verwendet werden.

...

→ [AS 2010 4245](#)

- 95 Anhänge, in denen andere Erlasse aufgehoben oder geändert werden, werden nach den folgenden Mustern gestaltet (vgl. auch Rz. 50); die Aufzählung der Erlasse erfolgt in arabischen Ziffern.

Muster für die Aufhebung und die Änderung mehrerer anderer Erlasse:

Anhang ... / Anhang
(Art. ...) / (Ziff. ...)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom ...¹² über ... / Verordnung vom ...¹² über ...
2. Bundesgesetz vom ...¹³ über ... / Verordnung vom ...¹³ über ...

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom ...¹⁴ über ... / Verordnung vom ...¹⁴ über ...

Art. ...

...

2. Bundesgesetz vom ...¹⁵ über ... / Verordnung vom ...¹⁵ über ...

Art. ...

...

¹² AS ..., ..., ...

¹³ AS ..., ...

¹⁴ SR ...

¹⁵ SR ...

Muster für die Änderung eines einzigen anderen Erlasses:

*Anhang ... / Anhang
(Art. ...) / (Ziff. ...)*

Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom ...¹² über ... / Die Verordnung vom ...¹² über ... wird wie folgt geändert:

Art. ...

...

¹² SR ..., ..., ...

Muster für die Änderung mehrerer anderer Erlasse:

*Anhang ... / Anhang
(Art. ...) / (Ziff. ...)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom ...¹⁴ über ... / Verordnung vom ...¹⁴ über ...*Art. ...*

...

2. Bundesgesetz vom ...¹⁵ über ... / Verordnung vom ...¹⁵ über ...*Art. ...*

...

¹⁴ SR ...¹⁵ SR ...

95a* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

Index

- 0 -

065	3
066	3
067	3
068	3
069	3
093	4
094	4
095	4
095a	4

- A -

Aenderung anderer Erlasse	4
Allgemeines	3
Anhang	3, 4
Aufhebung	4

- D -

Dezimale Gliederung	4
---------------------	---

- E -

Erlassgliederung	3, 4
------------------	------

- G -

Gliederung und Gestaltung	4
Grafik (normative / nicht normative)	3